

Rechtsverordnung über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember in bestimmten Verkaufsstellen für bestimmte Waren

vom 27.09.1995 (ABl. Nr. 27/95)

Aufgrund des § 15 Satz 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Arbeitszeitrechtsgesetzes vom 06. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 09. Oktober 1992 (GVBl. BB II S. 672), wird für die Stadt Brandenburg an der Havel verordnet:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß (LSchIG) dürfen, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt,

1. Verkaufsstellen, die gemäß § 12 LSchIG oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, für die Abgabe von
 - a) frischer Milch,
 - b) Konditorwaren,
 - c) Blumen,
 - d) Zeitungen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genußmittel feilhalten,
3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung sind der § 17 LSchIG, das Arbeitszeitrechtsgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.